

Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9 S. 2) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 25. März 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
" GEMEINDE SUDWALDE ".
- (2) Die Gemeinde Sudwalde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Die Gemeinde Sudwalde besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Sudwalde, Bensen und Menninghausen, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:
 - Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Bensen
 - Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Menninghausen;
 - Gemeinde Sudwalde - Ortsteil Sudwalde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sudwalde zeigt in Grün auf Silber im oberen Schildteil ein Eichenblatt mit drei Eicheln (Zeichen für das Holzgericht Sudwalde-Klageholz), im unteren Teil das geständerte Wappen der Grafschaft (Alt-)Bruchhausen, ein verschobenes Kreuz.

(2) Die Gemeinde führt eine silbern-grüne Flagge, belegt mit dem Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Sudwalde - Landkreis Diepholz".

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Bereitstellung auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwaförden unter der Adresse www.schwafoerden.de. Außerdem wird auf die Verkündungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz hingewiesen und auf mögliche Einsichtnahmen im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

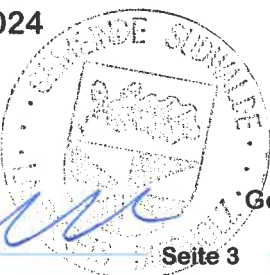
§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Sudwalde außer Kraft.

Sudwalde, den 25. März 2024

Bürgermeister



Gemeindedirektor